

Mind-Ravensberg, Tecklenburg, und Kingischen Krieges- und Domainen-Cammer zu fernerer Verordnungs- und unverzüglich einzufenden, und was dabey zu schleuniger Aufmachung und Verbesserung der Wege am forderlichsten seyn kan, berichten, da dann die Gebühr verfügt, und falls der Haupt-Streit nicht sofort sollte können decidiret werden, doch wenigst provisionaliter verordnet werden, wie und von wem, doch interim, bis zur final-Decision des Haupt-Streits, die Wege, welche einer reparirung gebrauchen, sofort salvo jure cujuscuque zu verbessern und in guten Stand zu setzen, und darinn zu unterhalten; damit auch

8.

Unsere hierunter führende dem publico gar heilsame Intention so viel besser und verlässiger mit aller promptitude ins Werk gerichtet, und die Wege beständig in gutem Stande unterhalten werden mögen; So verordnen wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen reparation unterworfen sind, in gewisse Schläge oder Districte gesetzt, und unter alle und jede Eingeseffene, jeglichen Amts und Kirchspiels, sie mögen zustehen, wenn sie wollen, vertheilet werden sollen, damit eine jede Bauerschaft, ohne Abgang und Minderung ihrer sonst schuldigen Dienste, nach proportion ihrer zu haltender Pferde, es sey ein ganzer oder halber Bauer oder Kötter wissen könne, welchen District sie zu unterhalten haben, welches dann unsere Beamte binnen 6 Wochen à dato publicationis dieser Unserer Verordnung bei Vermeidung schwerter Verantwortung ohnachschießlich einzurichten, und die repartitionen oder Eintheilungen derer Districte und welche zu jeden gehören, an unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzufenden haben.

9.

Sollen jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommer-Saat dergleichen Wege von jemand aus dem Mittel Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und dem Land-Rath mit Zuziehung der Beamten visitiret, wie alles befunden, protocolliret, die Saumbhaften nach Befinden in billigmäßige Brüchten geschlagen, und das unreparirte in Gegenwart der Beamten, dem wenigstannehmendem sofort auf den Wiederpflanzung verbungen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocollis bericht et werden.

10.

Haben auch die Beamte dafür zu sorgen, daß bey Segung der Wegweiser die Meilen-Zahl auf beyden Seiten der Arme richtig und deutlich notiret und darauf ausgeschnitten und wohl kenntbarlich angezeigt, die Wegweiser auch selbst wohl unterhalten, und wann ein Arm abfällt, oder der Wegweiser sonst schadhast wird, solcher Schade oder Mangel sogleich wieder redressiret werde.

Endlich beschlen wir vorerwehnten, Unsern Thumb-Capitul, Praelaten und Ritterschaft, Beamten, Magisträten, Aukreutern und allen Bedienten, hiemit gnädigst und ernstlich, bei Vermeidung einer willkührlichen Straffe, dafür zu sorgen, daß dieser Unserer ernstlichen Anordnung und Reglement, die beständige Verbesserung der Wege betreffend, genau nachgesehen, dieselbe nach Sechs Wochen à dato publicationis zur gebüh-

renden Execution gebracht, und die Saumbhaften durch zureichende Zwangs-Mittel dazu ernstlich angehalten, und von jedermänniglich hienüber frey und fest gehalten werde.

Damit auch dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe einmahl im Jahre, als gegen den May an dem in denen selbst am ersten einfallenden Kirchgangs-Tage von denen Ganseln publiciret und abgesehen werden. Wornach sich denn jedermänniglich zu achten, und für unausbleiblicher Ahndung und Strafe zu hüten hat.

Uhrkundlich haben wir dieses Edict Höchst-eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Sept. 1735.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

Grumbke. v. Diebahn. Happe.

Nr. 5.

Königl. Preussische Eigenthums-Ordnung des Fürstenthums Minden, und der Graffschaft Ravensberg, vom 26. Nov. 1741.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzbischoff-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valangin, in Selbbern, zu Magdeburg, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Hergog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friessland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Kingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Hohenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arley und Wreda, &c. &c. &c.

Thun und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß in Unserm Fürstenthum Minden unter andern in Leib-Eigenthums-Sachen viele unnöthige und Unsern getreuen Vasallen und Untertanen schädliche Streitigkeiten und Processse daher entständen, daß bis dahero in demselben noch keine gewisse noch denen daselbst hergebrachten Landes-Rechten und Gewohnheiten eingetretene Eigenthums-Ordnung eingeführet, und dannerhero der Beweis zum nicht allein aus der in der Graffschaft Ravensberg ehemahls bey Unserm Groß-Herrn Baters Zeiten publicirten Eigenthums-Ordnung genommen, und über diese öfters ungebührliche Auslegungen gemacht, sondern auch vieles öftmahl aus undefanten Landes-Rechten und Gewohnheiten nachgesehen, und da-

durch die Gerichte offermahlen zu contrairen und theils unbilligen Urtheilen veranlaßet worden, daß Wir dannhero aus Landes-Väterlicher Vorsorge für die Conservation Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Gnaden bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthums-Ordnung vor Unser Fürstenthum Minden und Graffschaft Ravensberg durch Unsere Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer, nach vorher gepflogener Communication mit Praelaten und Ritterschafft besagten Unsers Fürstenthums auch Graffschafft, projectiren zu lassen, und nachdem Uns daraus allerunterthänigster Vortrag geschehen, und von Uns alle dabey vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzien, und der Billigkeit, Rechten auch rechtmässigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden, Wir nunmehr nachstehende Eigenthums-Ordnung als eine Richtschnur und Landes-Gesetz hiemit vorschreiben, auch setzen und wollen: Daß künftig alle Hohe und Niedere Gerichte, wie auch die Eigenthums-Herren und Eigenbehörige nebst deren Sachwaltern und sonstigen Jedermannlich sich darnach eigentlich und allerunterthänigst achten, und die entstehende Streitigkeiten und Prozesse darnach kürlich und schleunigst entschieden und abgethan werden sollen.

### Cap. I.

#### Von dem Eigenthums-Recht an sich selbst.

§. 1. Derjenige soll für Eigen geachtet werden, welcher entweder der Geburt nach Eigen, oder sich ins Eigenthum begeben, oder aber auch, wann ein Eigenthums-Herr einen freyen Mann wie einen Eigenbehörigen 50 Jahr aneinander gehabt und gehalten hat.

§. 2. Vermittelst der Geburt ist derjenige ein Eigenbehöriger, dessen Mutter Leibeigen ist, der aber von einer freyen Mutter geboren, selbiger ist frey, ob gleich er einen eigenen Vater hat.

§. 3. Wer sich einem Eigen begeben will, muß von eines andern Leib-Eigenthum frey seyn, wird auch auf keine Stette zugelassen, bis er von seinem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens von demselben einen Schein, daß er den Frey-Brief erhalten solle, und auf die Stette angenommen werden könne, produciret, da dann dieses Eigenthums-Herrn Rechte über den Eigenbehörigen völlig cessiret, im widrigen Fall aber, und wann er dergleichen Frey-Brief oder Schein nicht erhalten, bleibt er oder sie demjenigen Herrn eigen, in dessen Eigenthum er oder sie geboren, weniger nicht auch diejenigen Kinder, welche von der eigenen Mutter geboren, und beerbthailt also dieselben der vorige Eigenthums-Herr, und nicht der Herr der Mutter.

### Cap. II.

#### Von denen Personen des Eigenthums-Herrn und Eigenbehörigen.

§. 1. Wann einem Eigenthums-Herrn ein andere Leibeigen ist, hat jener die Kraft alle Eigenthums-herrliche Jura gegen den Eigenbehörigen zu exerciren.

§. 2. Verstirbet aber der Eigenthums-Herr und hinterläßet verschleßene Erben, so ist derjenige der Eigenthums-Herr, der dasjenige Gut besitzet, bey welchem der Eigenbehörige von Altersher gewesen, es wäre dann, daß die Erben die Eigenbehörige Güter und Personen unter sich getheilt hätten.

Es setzet auch einem Eigenthums-Herrn frey, die Eigenbehörige zu alieniren und zu verkaufen, da dann derjenige der Eigenthums-Herr wird, der solche erhandelt, jedoch soll dieser es bey denen Praestandis, so dem Verkäufer abgetragen worden, lediglich bewenden lassen.

Wann ein Eigenbehöriger Hof ausstirbet und dem Eigenthums-Herrn wieder heimfällt, wird demselben zwar frey gelassen, weil der Hof sein Eigen wird, mit dem neuen Colono wegen derer Praestationen andere Paota, als vorhin gewesen, zu machen, jedoch, wann der neue Colonus von denen Guts-Herrn mit mehreren Praestationibus, wie die vorigen Besitzer abzuführen schuldig gewesen, belegt worden, und derselbe demnach mit denen Landes-herrlichen Praestationibus zurück bleiben, oder der Hof gar wüste werden solte, muß in solchen Fall der Eigenthums-Herr für die Landes-Onera, als Contribution, Cavallerie-Gelder etc. stehen, es wäre dann, daß der Colonus casu fortuito durch Brand, Hagel, Schlag oder dergleichen auf 1 oder 2 Jahre ausfiel, da ihm dann gleich andern königlichen Unterthanen eine Reglements-mässige Remission angedeyet, wiewol Wir zu Unsern getreuen Vasallen das allergnädigste Vertrauen tragen, daß sie die Unterthanen nicht über Möglichkeit beschweren und durch zu hohe Abgaben ruiniren werden, Intemahlen bey vorkommenden Umständen Wir Uns darunter ein Rechtliches Einsehen vorbehalten.

§. 3. Solte eine freye Person eine Eigenbehörige Stette beziehen, so verfallt sie dadurch nebst ihren nachhero zu erzeugenden Kindern auch ohne förmliche und expresse Renunciation der Freyheit ipso facto ins Leib-Eigenthum dessen, dem das Erbe oder Kotte gehörig, und soll auch hinkünftig das erstgeborne Kind vom Eigenthum nicht mehr frey seyn.

§. 4. Wer eine freye Stette besitzet, dem soll nicht erlaubt werden sich einem Privat-Guts-Herrn eigen zu oseriren; Wann aber eine Stette vorhin erweislich eigen gewesen, dieselbe aber sich frey gekauft, kan ihrem Colono verstatet werden sich wieder ins Eigenthum zu begeben.

§. 5. Weil sich auch öfters zutraget, daß, wann Zwillinge geboren werden, einer davon frey zu seyn aus einer vorgeblischen Observanz praecediret, diese aber bey geschehener Untersuchung nicht gegründet funden, als soll keiner derer Zwillinge sich des Eigenthums entziehen.

§. 6. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläßet Kinder, so von einer eigenen Mutter geboren, so sind sie alle eigen, es bleibt so denn aber nur einer bey denen Gütern, und denen andern wird, wann sie es benöthiget und freye oder andere Eigenbehörige Güter beziehen wollen, oder in Kempter und Gilden, Städte oder Flecken kommen, nach Gelegenheit der Stette und des davon ihnen zukommenden Erbtheils, oder auch sonst von ihnen selbst erworbenen Vermögens, auf gebührendes Ansuchen, um ein billiges ein Frey-Brief ertheilet, allermassen, wann der Guts-Herr sich darüber mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen kan, die Obrigkeit die Freykauff-Gelder determiniren soll.

§. 7. So lange kein Eigenbehöriger sich frey kauft, und keinen Frey-Brief produciren kan, so lange bleibt er ein solcher, es wäre dann, daß gungsame Indicia vorhanden, aus welchen sonst die Freylassung, und daß ihm darüber ein Frey-Brief ertheilet, derselbe aber abhanden gekommen, von dem Eigenbehörigen könnte dargethan werden.

§. 8. Wann eigene Leute sich in fremde Lande und Dörter begeben, und sich daselbst häuslich niederlassen, ohne daß sie sich frey gekauft, selbige machen sich ihres kindlichen Antheils dadurch verlustig, und bleiben dem Herrn zu allen Juribus und Praestandis nichts desto weniger verbunden.

Es fallen auch deren in der Fremde acquirirte Güter dem Guts-Herrn sämtlich zu, wann sie im ledigen Stande verstorben.

### Cap. III.

#### Von Eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien.

§. 1. Nachdem die Erfahrung es bezeuget, daß Eigenbehörige Personen solche Güter, welche frey zu seyn angegeben worden, bezogen, und demnach, weil pro libertate praesumptio zu seyn pfleget, darüber beschwerliche Klagen entstanden; So verordnen Wir hiemit und wollen, daß keiner Eigenbehörigen Person die Freyheit gelassen werden soll eine freye Stette ehender zu beziehen, bis sie von dem Eigenthums-Herrn einen Frey-Brief oder wenigstens einen Frey-Schein produciret, gehalten dann allen Obrigkeiten und Magisträten hiemit bey 50 Rthl. Strafe verboten wird, einer Eigenbehörigen Person die Erlaubniß zu geben, daß sie eine freye Stette beziehen dürffe, noch derselben einen Ehe-Satzel ehender zu ertheilen, bis sie solchen Frey-Brief oder Frey-Schein produciret haben wird.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger etwas acquiriret, so acquiriret er es dem Herrn, und bleibet es bey der Stette, wird mit beweiinkaufset, und kan nachgehends, so bald der Sterbfall über beyde Eheleute darüber gegangen, ohne Consens des Herrn nicht weiter davon veralieniret werden, sonsten aber und so lange der Sterbfall über beyde verlebte Personen nicht ergangen, bleibet einem jeden Theil über seine Halbscheid inter vivos zu disponiren unbenommen.

§. 3. Die Marktfreye Stetten sollen in beyden Provinzlien beschriben, und wann sie sodann von Uns frey declariret worden, keine derselben pro futuro eigen gemacht werden.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger stirbet und hinterläset Kinder, welche etwas an Mobilien oder Immobilien besessen, so im Hause und andern Stetten besunden werden, so wird solches so lange für ein Pertinens der Stette und bey der Erbtheilung zum Eigenthümlichen Inventario gehörig gehalten, bis von dem Besizer ein Pecalium erwiesen, und, daß es nicht aus der Stette oder aus der Stette Mitteln acquiriret, beschieniget worden.

### Cap. IV.

#### Von dem Beweisethum des Eigenthums.

§. 1. Wann wegen des Eigenthums Streit vorkommt, und der Herr den Eigenthum, der Knecht aber die Freyheit praetendiret, so ist zwar in dubio praesumptio pro libertate, erwiese jedoch der Herr, daß des Knechts Mutter ihm eigen gewesen, und er also von einer eigenen Mutter gebohren, so muß dieser seine Freyheit erweisen, thut er das nicht, so muß pro Domino gesprochen werden.

Praetendiret auch einer die Freyheit, und der Herr kan mit seinen Lager-Büchern oder Erb-Registern beweisen, daß er eigen sey, so wird jener ebenfalls so lange zum Eigenthum verwiesen, bis er die Freyheit dociret, jedoch müssen auch die Lager-Bücher und Erb-Register dergestalt beschaffen seyn, daß sie plenam fidem haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.

§. 2. Wann ein Herr erweist, daß er eines Eigenbehörigen Eltern beerbtheilet, oder diese auf Eigenbehörigen Gütern gewohnt, so ist solches ein Beweisethum des Eigenthums, sonderlich wenn sie die Güter beweiinkaufset und genuzet, und muß der Knecht alsdann die Freykaufung darthun.

§. 3. Auch ist ein Grund pro Domino, wann er mit Kauf- oder Tausch-Briefen bescheinigen kan, daß er diesen oder jenen erhandelt oder verwechselt, die Abäußerung aber kan in Ansehung der abgeäußerten Person pro argumento nicht dienen, weil billig ist, daß der abgeäußerte mit seinen Kindern frey werde, sintemahlen, da er wegen des Hofes sich eigen begeben, er, da ihm der Hof genommen, auch in den vorigen freyen Stand kommen muß.

Ein anders aber ist, wann über das Eigenthum der Stätte gestritten wird, sintemahl solchenfalls, und wann der Guts-Herr beyzubringen vermag, daß er solche Stette vordem geäußert, solches ein ohnstreitiger Beweis seines Eigenthums ist.

### Cap. V.

#### Von denen Eigenthums-herlichen Juribus in specio Spann- und Sand-Diensten.

§. 1. Wegen derer Dienste bleibet es in allewege bey der bisherigen unverrückten Observanz, solchergestalt, daß ein jeglicher Guts-Herr dieselbe, so weit er dazu erweislich berechtiget, fernerhin völlig zu genießen hat.

§. 2. Alle Eigenbehörige, welche wöchentliche Spann-Dienste zu verrichten schuldig sind, müssen auch Fuhren, jedoch nicht weiter als 2 Meile von des Guts-Herrn Hofe und dergestalt, daß sie des Abends wieder zu Hause kommen können, und ihr Gespann mit zu schwerer Fracht nicht ruiniret werde, thun, wie dann allenfalls die Guts-Herrn, wann die Untertanen gegen Abend nicht zu Hause kommen können, ihnen zwey Tages-Dienste vergüten sollen.

Hingegen steht einem Guts-Herrn frey, sothane Dienste in natura

zu genießen, oder für einen Spann-Dienst, so wie es an jedem Orte hergebracht, Dienst-Geld zu nehmen, müssen ein Eigenbehöriger allerdings auf den Kern-Stock zu dienen schuldig, hingegen aber auch der Guts-Herr gehalten ist, ihnen bey der natürlichen Dienstleistung den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und denenselben davon nichts zu entziehen.

Solte auch der Herr eine Zeitlang gar keine Dienstleistung in natura fordern, kan der Eigenhörige daher sie keinesweges cum Praescriptione schliessen, es wäre dann, daß die Eigenhörige oder dessen Vorfahren selbige ad requisitionem Domini erweislich denegiret, und darauf per longissimum tempus keine Frohne noch Dienste in natura abgefattet, sondern Geld entrichtet, welchenfalls er dabey zu lassen, bis ein anders per Facta oder andere Umstände, so der Praescription schädlich, erwiesen.

§. 2. Die Unterthanen sollen gehalten seyn, die Sommer-Arbeit von Martii Verkündigung oder 25. Martii bis den 21. Sept. von 6 bis 6 Uhren, die Winter-Arbeit aber, nemlich vom 21. Sept. bis den 25. Martii von 8 bis 4 Uhren zu verrichten, jedoch daß ihnen bey der Sommer-Arbeit Zwey und bey der Winter-Arbeit Eine Ruhe-Stunde gelassen werde.

Solte der Bauer mit kleineren Wagen und Leitern auch Geschirre als er sonst brauchet, imgleichen mit untauglichen Pferden, wann er bessere hat, erscheinen, oder ohne erhebliche Ursachen zu spät ausbleiben, ist derselbe zurück zu weisen, und nachzudienen schuldig.

Wosfern er aber gar ausbleibet, und vom Dienst nicht durch Krieges- und Vorrspann-Fuhren, Krankheit seiner selbst oder seiner Pferde, oder andere valable Ursache abgehalten wird, stehet dem Guts-Herrn zwar frey, einen andern an seine Stelle zu mietzen, und dasjenige Geld, so er dafür bezahlen müssen, in Entsetzung gültlicher Zahlung, durch Pfändung bezzutreiben, und wann er damit nicht friedlich, die Bestrafung bey der ordentlichen Obrigkeit zu suchen, welche, wann sie den Unterthanen schuldig befindet, denselben jedesmal in 24 Mgr. Straffe zu vertheilen und Uns selbige zu berechnen hat. Bey vorkommenden Burg-Weß- und andern Diensten aber hat die Praeventio statt, dergestalt, daß wann der Guts-Herr den Bauern zuweil bestellet, das Amt nachstehet, et vice versa.

§. 4. Einen Tages-Dienst vorans zu nehmen, kan dem Eigenthums-Herrn gestattet werden, jedoch daß derselbe sogleich in der folgenden Woche wieder gut gethan werde, und daß solches nicht öfter als alle 2 Wochen einmahl geschehe.

Nach soll der Unterthan solches zu thun nicht schuldig seyn, wann er selbst höchst-eilige Feld-Arbeit hat, er muß aber solches sofort dem Dienstlader melden.

§. 5. Wo die Zwang-Dienste hergebracht, und die Guts-Herrn deshalb in possessione seyn, auch solches bey vorkommender Klage rechtlich erweisen, muß der Eigenhörige Knecht oder Magd dem Guts-Herrn ein halb Jahr obentgeltlich dienen, und soll, wann er sich dessen unbillig weigert, durch Pfändung oder andere Zwangs-Mittel dazu angehalten werden, wie dann auch derselbe, wann er gespeiset werden muß, be-

sondere Speise nicht fordern, sondern mit derjenigen Kost, so die übrigen Knechte und Mägde des Guts-Herrn erhalten, zufrieden seyn muß.

§. 6. Hat ein Eigenhöriger viele Söhne und Töchter, so erwachsen und zu dienen tüchtig seyn, so erfordert nicht allein des Herrn, sondern auch ihr eigen bestes, daß sie die Eltern, sofern sie derselben nicht bedürftiget sind, von sich thun, und bey Fremden innerhalb Landes dienen und zur Arbeit angewöhnen lassen, als worauf der Guts-Herr mit zu sehen hat, damit nicht unnöthige Leute auf dem Hofe seyn, und derselben Unterhalt solchen zur Last falle.

## Cap. VI.

### Von Jährlichen Pächten, Zinsen, auch andern Praestandis.

§. 1. Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenhörige an ihre Guts-Herrn bey Vermeidung der Exccution oder Pfändung, welche die Eigenthums-Herrn durch ihre eigene Leute verrichten lassen können, so weit es hergebracht, alle Jahr richtig abtragen.

§. 2. Solche Pächte und Zinsen sind die Eigenhörige in guten Markt-gängigen Korn und zwar zwischen Michaelis und Martini zu liefern schuldig, widrigenfalls der Eigenthums-Herr dasselbe nicht annehmen darff, es sey dann, daß auf dem Lande, wovon der Canon gehet, kein besser Korn ohne Verschulden des Eigenhörigen erweislich gewachsen, folchemnach wird von dem Herrn deesfalls billig-mäßige Moderation gebraucht.

§. 3. Nachdem es sich auch öfters zuträgt, daß Eigenhörige, wann ihnen die Pächte und Zinsen mit Gelde zu behandeln ein oder mehr Jahre versattet wird, sofort daraus ein Jus machen und eine Possession erzwingen wollen, so ist billig solches abzustellen, und der Eigenthums-Herr bei seinem Canone zu lassen, massen die Behandlung, als eine res merae facultatis, dem Herrn so wenig praevajudiciren als dem Colono einige Possession zufügen kan.

§. 4. Weilen auch die Eigenhörige guten theils ihren Herren jährlich gewisse Sühner entrichten, so hat es gleichfalls dabey sein Bewenden, und mag von denen Colonis denen Herren, wann sie selbige rechtmäßig vorhin gehabt, darunter nichts entzogen werden.

§. 5. Da auch öfters Eigenhörige zum Nachtheil der Stette und ihrer Herren, wann sie zwar dieser ihren Consens über die Translation selbst erhalten, dennoch heimlich ohne ihre Einwilligung verbodener Weise Ländereyen, wovon die Steuern und der Canon gehet, frey an jemanden transferiren, und so viel Geld oder auch mehr darauf leihen, als das Land verzinsen kan;

Als ist solches billig abzustellen, und gleich wie der Canon als ein Onus reale billig die Ländereyen folget; Als haben auch derselben Possessores mit zum Abtrag des Canonis pro rata zu concurriren, jedoch daß vor allen andern die auf solchen Ländereyen haftende Landes-herrliche Praestanda abgeführt werden.

## Cap. VII.

## Von Weinkäuffen.

§. 1. Der Weinkauf muß bey dem Eigenthums-Herrn behandelt werden, wann eine fremde Person auf die Stette kömmt, und muß solches der oder diejenige Person, so fremde auf die Stette kömmt, entrichten, dahingegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufts ad bona a proprietario oblata ein Jus quaesitum hat.

Wir fragen aber dabey zu unsern Vasallen und Guts-Herrn das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich der Willigkeit nach werden finden lassen, und diejenige, so eine Stette beweinkäuffen wollen, über die Gebühr nicht beschweren und dadurch veranlassen werden, daß der Besizer der Stette einen Theil des Weinkaufts zu deren Oacirung selbst übernehmen müste.

§. 2. Wegen der Zeit, wie oft nemlich der Weinkauf abzustatten, bleibet es zu fordern und in genere bey Verschung des gemeinen Rechts, nemlich, so oft eine fremde Person auf die Stette kömmt, und kan also von denen Auerben nichts gefordert werden. Da aber auch hie und da ein gleiches bey Mutation der Person des Domini directi und einer kürzern Zeit, e. g. von 4 Jahren zu 4 Jahren, von 9 zu 9 oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibet solches dabey unveränderlich, und muß wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.

§. 3. Die Beweinkäuffung muß entweder mittelst Bezahlung oder wücklich von dem Herrn bewilligten Bedingung und Aussetzung auf Termine geschehen.

Wosfern aber die Bedingung wücklich nicht geschieht, und ein gewisses Quantum dafür nicht determinirt worden, ist solches nur für eine Oblation, mitnichten aber für eine Beweinkäuffung zu achten.

§. 4. Wer auf obige Weise die Stette nicht beweinkäuffet, oder den Weinkauf bedinget, der hat kein Recht zur Stette, und kan so wenig derselbe als dessen Kinder die Leibzucht von der Stette oder den Kindes lichen Antheil respective davon praetendiren.

Wann imgleichen ein Sohn oder Tochter, ja der Auerbe selbst von der Stette heyrathet, hat derselbe, wann ihm gleich kein Brautsczag von dem Guts-Herrn determinirt worden, zu derselben kein Recht mehr, sondern er hat sich dessen einmahl durch die Heyrath verlustig gemacht.

§. 5. Was sonst bey vorfallender Beweinkäuffung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigenthums-Herrn Angehörige an Gebühr oder andern Praestandis gereicht werden muß, dabey hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.

## Cap. VIII.

## Von Sterb-Fällen und Beerbtheilungen.

§. 1. Bey Absterben eines Eigenbehörigen gehört dem Eigenthums-Herrn der so genannte Sterb-Fall, oder dimidia omnium mobilium et moventium honorum, und kan davon der Eigenbehörige weder per testa-

mentum noch per donationem mortis causa in praedictum des Guts-Herrn disponiren, sondern wann ein dergleichen Testament oder Donation gemacht wird, so soll selbiges ipso facto null und nichtig auch von keiner Kraft seyn.

Sehoch setzen, ordnen und wollen Wir, daß einem Eigenbehörigen erlaubt seyn soll, etwas, aber nicht ultra semissem bonorum mobilium, inter vivos pure et absolute ohne Reservation einiges usufructus, Unterhalts oder sonsten, wenn sofort Extraditio und solche in gefunden Tagen geschieht, einem oder dem andern, da er sonst das Erbe nicht graviret, zu verschenden, wann aber Traditio usque ad eventum mortis differiret wird, soll die Donatio null und nichtig seyn.

§. 2. Dem Eigenthums-Herrn soll frey stehen, den Sterbfall bedingen zu lassen, oder in natura zu ziehen, und muß dabey der Eigenbehörige alle Verlassenschaft ohne Verdunkelung richtig und in eventum mediante Juramento specificiren, massen, wann der Eigenbehörige fürselbig, und wissenlich etwas verschwiegen, solches dem Eigenthums-Herrn verfallen seyn soll.

Es beruht aber derselbe seine Eigenbehörige überall, sie mögen auf seinem oder andern Stetten wohnen, massen derjenige, so andere Eigenbehörige auf seine Stette gelassen, sich zu imputiren hat, daß er dieselbe ohne Freylassung darauf verstatet.

§. 3. Wann sich zuträgt, daß einer Grund-Herr, der andere aber Eigenthums-Herr der auf der Stette wohnende Person ist, so kömmt diesem der Sterb-Fall, jenem aber der Weinkauf zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges voregreiffen.

Auch wer das Eigenthum an der Stette hat, besetzt bey vorkommenden Fall dieselbe.

§. 4. Wann ein Bräutigam oder Braut ante Copulationem verfürbt, werden solche nichts desto weniger vom Guts-Herrn beerbtheltet, und ist der Weinkauf verfallen, wann selbiger wücklich bezahlet worden, und die verlobte Person sich eigen gegeben.

§. 5. Als sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige die Leibzucht beziehen, und denen Kindern die Güter auftragen, auch überlassen, und dadurch der Eigenthums-Herr des Sterbfalls und also merklich defraudirt wird; So verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß hinkünftig keinem Colono, so lange er noch im Stande ist der Stette fürzustehen, erlaubt seyn soll, dergleichen Leibzuchten zu beziehen.

Wann aber von dem alten Colono die Leibzucht ohnungänglich bezogen werden muß, soll der Sterb-Fall beschrieben und gedungen, nicht aber eher bis nach des Alten Todes-Fall gezogen werden.

§. 6. Weilen auch der Eigenthums-Herr dem Eigenbehörigen öfters des Frey-Briefes wegen Versicherung, und der Bezahlung der Jurium für denselben Anstand giebt, so ist billig, daß diese Versicherung dergestalt für eine Freylassung gehalten werde, daß derjenige Herr, auf wessen Stette der Eigenbehörige gekommen, und nicht voriger, selbigen Beerbtheile, massen letzterer sich selbst bezugemessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darunter getrauet.

## Cap. IX.

## Von andern Eigenthums-herrlichen Juribus und Praestandis.

§. 1. Wann ein Eigenbehöriger sich widersetzlich erzeiget, so kömmt dem Eigenthums-Herrn das Recht zu, denselben lociter zu coörciren und im Zwange zu halten.

§. 2. Die Pächte, Zinsen und andere Eigenthums-Gefälle kan der Herr executive durch Pfandung bestreiden, und ist es darunter bey dem bisherigen Herkommen und Observanz zu lassen.

§. 3. Wann zwey Eigenbehörige untereinander streiten, so steht einem Eigenthums-Herrn frey, sich zu interponiren und selbige zu vergleichen, jedoch ohne Abbruch der Landes-herrlichen Jurisdiction und welche sonst damit specialiter privilegiert.

§. 4. Wann eine Eigenbehörige Magd sich beschlaffen lästet, und ein unehliches Kind gebiehet, soll sie an denen Orten, wo es gebräuchlich, und durch eine lange Observanz hergebracht, den so genannten Bett-Mund dem Eigenthums-Herrn nach Beschaffenheit ihres dotis mit 4. 6. höchstens 8 Mthlr. bezahlen, vorbehältlich jedoch des Bruchs, so Uns und andern Jurisdictionen-Herrn zukömmt.

## Cap. X.

## Von Contracten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

§. 1. Obgleich die Eigenbehörige Güter denen Eigenthums-Herrn vollkommen und Dominiotenas zustehen, so kömmt doch denen Eigenbehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermaßen ein Jus, so dem usufructui oder Dominio utili, i. e. dem nießbaren Eigenthum gleicht, und derselben Administration zu. Solche Administration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Conservation der Stette einfügig und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergestalt ein Eigenbehöriger verfähret, den Acker wohl in acht nimt, die Gebäude nicht vorsehligh verfallen lästet, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verberbet, und seine übrige Pflichten abträgt, kan ihm der Eigenthums-Herr der Güter nicht entziehen.

§. 2. Wann ein Eigenbehöriger Geld benöthiget, und daher selbiges zu leihen entschlossen, so muß er solches vorher dem Eigenthums-Herrn gebühlich vermelden, die Ursachen dessen anzeigen, und, daß es zum Nutzen der Stette angesehen, erweisen, auch dessen Consens gebührend requiriren, und der Guts-Herr ihm alsdann, und wann er insonderheit Geld zu kein-Saamen-Saat oder Anschaffung des Inventarii benöthiget, den Consens nicht verweigern.

Wosfern aber auffser solchen Fällen ein Eigenbehöriger Colonus, ohne solches zu thun, Geld leihen, und dafür ein oder andere zu der Stette gehörige Pertinentien versehen oder verpfänden würde, soll solche verbotene Alienation, wann gleich das Amt dahin consentiret, quoad Successores unkräftig, und es damit überall nach dem Inhalt des Edicti vom 25. Augusti 1711. gehalten werden.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger Knecht oder Magd sich zu verheyrathen willens ist, so soll er solches zuvörderst dem Eigenthums-Herrn anzeigen, die Person, welche er heyrathen will, demselben vorstellen, und daß sie von guter Leumuth, niemand mit Eigenthum verwandt, auch die Stette durch Fleiß und ein Stück Geld zu verbessern vermöge, dasthun, und dann um des Eigenthums-Herrn Consens anhalten, und dessen einen Schein, vornemlich vom Eigenthums-Herrn dortigen Orts, bringen. Thut er solches nicht und schritte zur Ehe, soll er der Stette verlastig seyn. Daserne aber der oder diejenige, welche wider des Eigenthums-Herrn Willen eine solche Person auf die Stette bringt, aus voriger Ehe Kinder hätte, bleibet solchen ihr habendes Recht unbenommen.

§. 4. Wann ein Eigenbehöriger eine Tochter oder Sohn aussteuret, und demselben den Brautschlag oder sonsten aus Mitteln der Stette etwas mitgibt, so muß der Eigenthums-Herr darüber requiriret und um den Consens ersuchet werden. Geschicht solches nicht, und er schreitet zur Tradition, ist solche Mitgift null und nichtig, und ist der Eigenbehörige des mitgegebenen verlastig, und soll dieserwegen im geringsten nicht geschüget werden, sondern alles dem Guts-Herrn anheim fallen.

Wosfern aber der Eigenthums-Herr in die Mitgift, welche der Colonus nach unterstehender Vorchrift billig findet, nicht willigen wolte, hat die gebührende Obrigkeit auf beschohene Imploration darin zu decidiren. Und damit so wol der Eigenbehörige als Guts-Herr, wie auch die Obrigkeit darunter eine Norm und Richtschnur haben, auch der bishero durch die so hoch determinirte Brautschläge beförderte Ruin der Stetten künftig verhütet werden möge; So sehen Wir hiedurch fest und verordnen, daß ein mehreres aus denen Gütern nicht verschrieben werden soll, als was etwa nach einer aufzunehmenden eyblichen Taxe die auf der Stette stehende Gebäude, Feld- und Vieh-Inventaria nebst Mobilien werth, auch was der Colonus etwa an exigiblen Activ-Schulden ausstehen haben möchte, und demnachst darnach der Brautschlag pro rata derer vorhandenen Kinder determiniret werden soll, jedoch daß davon zuvörderst die Passiv-Schulden, imgleichen die Hof-Gewehr abgezogen werden.

Zur Hof-Gewehr aber wird gerechnet die völlige Ausfaat zu denen zur Stette gehörigen Ländereyen, ferner bey einem Colono, so 15 Morgen Landes hat, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein,  $\frac{1}{2}$  Wagen und 1 Egge. Bey 30 Morgen 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 gänßer Wagen, 1 Pflug und 2 Eggen. Bey 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Jucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bey einer Stette von 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Jucht-Sau und 1 Schwein, und so bald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Wagen mehr passiret, dergestalt, daß zu einem der größten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hof-Gewehr 6 Pferde, 6 Kühe, 4 Rinder, 2 bis 3 Schweine, 2 Wagen, 2 Pflüge, 6 Eggen gerechnet werden.

Und daß obstehendem nachgelebet, und diese Hof-Gewehr und die Ausfaat, wie auch die Passiv-Schulden, bey Determinirung derer Brautschläge jederzeit consideriret und abgezogen werden, dafür soll der Guts-

Herr und Beamte haften, weilen ohne deren Consens die Brautpflichtige nicht determiniret werden können noch sollen.

§. 5. Was kurz vorher wegen der Mitgift verordnet, soll auch bey andern Contracten und Verschreibungen, so zu der Stette Nachtheil gereichen könnten, in allerwege observiret werden.

§. 6. Insonderheit ist auch kein Eigenbehöriger befugt, ein Testamentum oder Disposition inter liberos zu machen, und wann solches geschehen, und dadurch auf andere etwas transferiret worden, kann der Guts-Herr solches zum Besten der Stette vindiciren.

§. 7. Sollte aber der Eigenbehörige bey lebendigem Leibe dem Guts-Herrn den Sterb-Fall bezahlen, mithin sich, seine Baarschaften, Mobilien, und was er an Immobilibus bey der Stette acquiriret, von dem Eigenthums Nexa los machen, bleibt ihm unbenommen, gleich andern freyen Standes, darüber per testamentum vel donationem zu disponiren.

Sollte er hingegen ohne Disposition versterben, hat es billig bey demjenigen, was oben von denen acquirirten Immobil-Gütern verordnet, sein Bewenden.

## Cap. XI.

### Von Succession der Eigenbehörigen.

§. 1. Wann sich begiebt, daß ein Eigenbehöriges Erbe oder Stette durch den Tod derer Colonen, des Mannes oder des Weibes, oder beyder, oder durch Abtretung desselben und Annehmung der Leibgucht, zur neuen Besetzung eröffnet wird, so soll der jüngste Sohn, und wenn deren keine vorhanden, die jüngste Tochter den Hof erben. Wann aber der jüngste Sohn lahm oder gebrechlich, folglich nicht im Stande ist, dem Hofe gehörig vorzustehen, kan mit Zugiehung derer Eltern, oder nach deren Absterben, derer Verwandten, von denen andern Söhnen einer vom Guts-Herrn zum Auerben gemacht werden, wobey aber auf den Penultimum und so weiter auf den nächstfolgenden, wann sonst wider denselben nichts zu erinnern, zu reflectiren.

Sollte der Auerbe sich vor tanglich ausgeben, der Guts-Herr ihn aber dafür nicht halten, muß die Obrigkeit davon cognosciren, jedoch, ohne deswegen den geringsten Process zu verfrachten, es decidiren.

§. 2. Sollte sich aber zutragen, daß der Auerbe wegen seiner Jugend dem Gut vorzustehen nicht tüchtig, so soll nach Absterben derer Eltern der Eigenthums-Herr bemachtet seyn, einem tüchtigen von denen andern Kindern, Söhnen oder in deren Mangel einer Tochter solches Gut zu überlassen, und hat der nächste von denen jüngern, wann er dem Hofe wie oben gesetzet, vorzustehen nicht tüchtig ist, deswegen kein Vorrecht vor denen andern, sondern es bleibt dem Guts-Herrn darunter die freye Wahl, jedoch muß solcher dem Auerben vor den Abstand die Hälfte der vorgeschriebenen Hof-Gewehr vergüten.

§. 3. Welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frey gekauft haben, wie unten mit mehrern wird gedacht werden, dieselbe können auf entstehenden Fall, wann nemlich ihr jüngster Bruder

und Schwester oder auch ihre Eltern ohne Nachlassung der Kinder abgehen sollten, keinen Regress zur Auerbschaft oder Succession in dem Erbe haben, es sey dann, daß der Guts-Herr sie mittelst gebührender Qualification hinweg von solchem Erbe zulassen wolte.

§. 4. Der Auerbe, welcher sich des Erbes, und dessen Immobilien und Zubehörigen als nächster Nachfolger annehmen will, ist zwar vor seine Person vom Weinkauf frey, dessen Braut oder Bräutigam, so fremd auf die Stette kömmt, muß aber des Weinkaufs wegen sich mit dem Guts-Herrn vergleichen.

Dieser aber muß sich billig finden lassen, und ohne Noth den Auerben von der Heyrath nicht abhalten, allermassen, wann innerhalb 2 Jahren solche nicht geschieht, und der Guts-Herr sonst auf die zu Heyrathende Person nichts zu sagen hat, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bey Meyers, Halb-Meyers und Gossäten auf eines Jahrs Guts-Herrliche Praestationen, bey Brinksigern und kleinen Leuten aber auf 5 Rthlr. hiemit fest gesetzet wird, und ein mehrers nicht genommen werden soll.

§. 5. Weilen sich auch öfters zuträgt, daß zu derer Guts-Herrn Nachtheil die erwachsene Kinder und Auerben die Elterliche Stette nicht annehmen, noch sich mittelst Vorstellung eines dem Guts-Herrn annehmblichen Ehegattens qualificiren wollen, sondern darunter von einer Zeit zur andern zaudern, so sollen solche Auerben auf vorhergegangenes Ermahnen und Erinnern des Guts-Herrn schuldig und gehalten seyn, innerhalb Jahres Frist ausdrück- und deutlich sich zu erklären, ob sie die Stette wirklich beziehen und annehmen wollen, indessen Verkleidung aber, und wann sie solche Stette aus Böhsit und Betrug innerhalb jetzt erwähneter Zeit nicht beziehen wollen, sie ihres Auerb-Rechts verlustig seyn, dennoch aber die Absteuer zu gewärtigen haben.

§. 6. Solchermaßen lieget denen Auerben ob, sich nach vorgängiger Ermahnung und Erinnerung des Guts-Herrn wegen Annehmung des Hofes zu erklären, damit derselbe so wenig als das Publicum darunter leide und in Schaden gesetzet werde. Sind aber die Auerben oder die Kinder vor erfolgter Erledigung der Stette in fremde Lande ohne Einwilligung und Vorwissen des Guts-Herrn gezogen, so mag bis zu deren etwaigen Wiederkunft die Sache auf ein Jahrlang ausgesetzt, nach dessen Ablauf und erlassenen Edictal-Citation von der Gerichts-Brigkeit aber, bey ihrem Auffenbleiben, die Stette mit neuen Eigenbehörigen besetzt werden, und werden gedachte Auerben und Kinder, wegen der ungebührlichen Ausbleibung, und daß sie nach dem Erbe und dessen Zustand sich nicht gehörig angesehen, des Auerb-Rechts verlustig. Falls sie aber mit Einwilligung des Guts-Herrn weggereiset, sie auch ihm da bey angezeigt haben, daß ihnen ein etwa sich ereigender Todes-Fall kund gemacht werden möchte, so soll ihnen von solchem Todes-Fall Nachsicht gegeben, und demnachst wann sie rechtmäßige Ursachen von der Abwesenheit angezeigt, ein Jahrlang und nicht länger auf sie gewartet werden.

§. 7. Sollte auch der Auerbe wegen eines begangenen delicti das Erbe und das Land verlaufen, und innerhalb 2 Jahren kein Geleit erhalten, noch sich zu Recht vertheidigen können, so ist er alskam des An-

erb-Rechts verlustig, und der Guts-Herr bemächtigt, das Erbe mit einem andern Colono gehörig zu besetzen, und sind des entlauffenen Kinder, nächst diesen aber Brüder und Schwestern, wann selbige noch nicht von der Stette abgefunden, dazu, wann selbige tüchtig befunden werden, nach der Ancienneté die nächsten; Wann aber keine Kinder vorhanden, oder dieselbe abgefunden, so kehret zur Disposition des Guts-Herrn, ob er die Stette mit neuen Colonis besetzen, oder von denen abgefundenen jemand darauf lassen wolle. Uebrigens soll ein Guts-Herr besigt seyn, seines eigenpflichtigen Coloni oder Colonae, welcher sich solchergestalt wegen begangener Uebelthat retiriren müssen, sämtliche Güter zu annotiren.

§. 8. Solte dem Auerben über kurz oder lang ins Land wieder zu kommen durch Landes-herrliche Begnadigung erlaubet werden, so ist er zur Stette, welche gebachter massen mit einem andern besetzt worden, nicht zuzulassen, sondern wohin der Seleits-Brief eingerichtet, anzusehen. Ist er völlig begnadiget und restituiret, so giebt der Besizer der Stette, wann es ein Meyer-Hof, so im guten Stande ist, in gewissen vom Guts-Herrn zu accordirnden und etwa auf 3 Jahre ohne Zins zu bezahlten festen Terminen 30 oder mehr Thaler. Ist es ein halbes Erbe oder Kotten, so wird davon gleichfalls nach Ermessung des Guts-Herrn ausgekehret, als welcher darunter die Willigkeit zu beobachten wissen wird.

§. 9. Wann ein Eigenbehöriger in unsern Diensten Soldat wird, muß ihm die Stette, so lange er Praestanda praestiret, bleiben: Falls aber die Onera nicht abgetragen werden, ist nach unsern schon vielfältig ergangenen Verordnungen die Stette mit einem andern Colono zu besetzen, und sind dabey des abwesenden Soldaten nächste Anverwandte mit zuzuziehen.

§. 10. Wann ein Leibeigener Ehegatte auf dem Erbe oder Kotten durch den Tod abgegangen ist, kan der überbliebene mit Einwilligung des Guts-Herrn wieder darauf heyrahten, jedoch muß die Person, welche durch solche Heyraht auf die Stette kömmt, sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen.

Sind aber Kinder aus voriger Ehe vorhanden, so soll die Bewohnung des Erbes auf gewisse Jahre gesetzt, und gedachter Person das Erbe oder Stette die determinirte Zeit zu bewohnen verstatet werden, jedoch kan solche Zeit und Jahre von dem Guts-Herrn nicht weiter als bis der Auerbe 28 Jahr oder wenn es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, falls sonst dieselbe tüchtig, ausgesetzt werden.

§. 11. So bald der Auerbe 28 Jahr, oder wann es eine Tochter 25 Jahr alt geworden, so ziehen die Aften auf die Leibzucht, welche Leibzucht solcher Person, so durch Heyraht oder sonst auf gewisse Jahre auf das Erbe gekommen ist, ebenfalls als wann sie des Auerben leiblicher Vater oder Mutter wäre, eingeräumet werden soll.

§. 12. Weil auch darüber oft Streit entsethet, ob Eigenbehörige von freyen Erben durch testamentarische Verordnungen zu Erben eingesetzt werden, oder auch ihren Anverwandten ab intestato oder ohne Testament succediren können, so soll solchem Eigenbehörigen der Eigenthum in diesem Fall nicht verfang- oder schädlich seyn, sondern dieselbe ohne Unterscheid, sie mögen Frey oder Eigen seyn, nach Ordnung der gemeinen

Rechte überall succediren, und bey allen unsern Gerichten darnach gerurtheilet werden.

§. 13. Die Kinder erster Ehe werden jedesmahl denen Kindern anderer Ehe in Successione vortzogen, es wäre dann, daß das Erbe in letzterer Ehe acquiriret, oder der Mann mit der Frau dasselbe gewinnet hätte, widerigensfalls aber und da der Mann oder die Frau dasselbe bereits gehabt, bleibt denen Kindern erster Ehe der Vorzug.

§. 14. Weil sich auch zuweilen die Eigenbehörige Kinder, welche zu Zeit der Besetzung der Stette nicht capable gewesen, nachdem sie erwachsen, sich unterstehen, dasjenige, so der Guts-Herr einmahl verordnet, unter dem Praetext der Minorennität und Mangel der Vormünder auch wegen vorscheinender Laesion anzufechten, so ist solches, falls die Verfügung dieser Eigenthums-Ordnung gemäß, billig nicht zu gestatten, und werden solchenfalls die Gerichte dieselbe damit sofort abzuweisen, sonst aber dieselbe kürzlich zu hören, und nach Willigkeit ohne Weitläufigkeit es ab zu machen haben.

§. 15. Weil die Eigenthums-Herren von selbst bey unmiündigen Kindern dahin sehen werden, was zu deren und der Stette Besten gereichen kan, so lassen wir geschehen, daß denselben so wie bißhero also auch ferner keine Vormünder gesetzt werden.

## Cap. XII.

### Von Leibzuchten.

§. 1. So lange die Coloni denen Stetten vorstehen können, so ist denselben keinesweges zu erlauben, auf die Leibzucht zu ziehen, wann selbige aber wegen Alters oder anderer Gebrechlichkeiten die Stette ihren Kindern zu übergeben willens, so muß solches alles mit Genehmigung des Eigenthums-Herrn geschehen, und derselbe um Cousens auch Determinirung der Leibzucht gebürlich ersucht werden, sonst wird keine Leibzucht passiret, sondern es soll alles null und nichtig seyn, die Contravenienten auch überdem von der Drigkeit bestrafet werden.

§. 2. Die Leibzucht wird nach Gelegenheit der Stette vom Eigenthums-Herrn determiniret, und nach Ermessung des Guts-Herrn ausgemacht, jedoch dergestalt, daß niemahls über den 6ten Theil des Guts dazu ausgesetzt werde, wobey der Willigkeit nach zu beobachten, daß nicht das beste, auch nicht das schlimmste Land ausgesuchet, sondern wie die Kinder der Stette es nach diesem verlangen, denen Aften gleichfalls Zeit Lebens usufructuario zu genießen, eingethan werde.

Sollten Kinder und Aften hiewieder pacta contraria machen, und mehr als hier determiniret, sich einander accordiren, so sollen solche keine Kraft haben, und der Eigenthums-Herr die Leibzucht vergeschriebener Mayen reguliren.

Bey kleinen Stetten hingegen, wo der zur Leibzucht nachgelassene 6te Theil nach der Anzahl des Landes nicht 3 Morgen austrägt, davon kan keine ordentliche Leibzucht constituiret werden, sondern es müssen die Coloni bis zu ihren Absterben entweder die Stette behalten, wobey der Auerbe ihnen assistiren muß, oder wo der alte Colonus der Stette nicht



mehr vorstehen kan, steht ihm zwar frey, dieselbe zu übergeben, er muß aber ferner nach Vermögen bey dem Hofe mit arbeiten, und ein mehreres, als die Wohnung im Hause, und die ordinaire Kost an der Kinder Tisch, so wie sie die Kinder haben, und das Haus es vermag, nicht praestendiren.

§. 3. Weil auch die Leibzüchtere öfters ohngeachtet sie es Alters und Vermögens halber wol thun könnten, dennoch sich der Stette Westes wenig annehmen, und solche durch Einnehmung anderer Personen in die Leibzucht-Häuser der Stette beschwerlich fallen, so ist solches nicht zu gestatten, sondern es werden vielmehr die Leibzüchter zu möglicher Arbeit und Aufsicht der Stette, auch Abschaffung unnöthiger Personen angewiesen. Wann aber ein Leibzüchter gestorben, ist dem überbleibenden nicht verwehret, einen Heuerknecht zur Gesellschaft, und wann beyde Leibzüchter unvermögend und trübselig, eine einzige Person zu ihrer Verpflegung bey sich zu nehmen.

§. 4. Wann ein Leibzüchter von der Leibzucht geheyrahtet, und käme hernach wieder, und wolte selbige praestendiren, wird ihm dasselbe durchaus nicht gestattet, jedoch wird dem Colono erlaubet, sich mit dem Leibzüchter oder Leibzüchterin, wann sie Gelegenheit zu heyrahten haben, sich wegen Abstands der Leibzucht mit Vorwissen des Eigenthums-Herrn zu vergleichen.

§. 5. Es sollen auch von denen Stetten zu Schwächung derselben keine zweene Leibzuchte praestendiret werden, sondern es muß nach Befinden unter diejenigen, so dazu berechtiget, die Leibzucht getheilet werden.

§. 6. Die Leibzucht-Häuser sind die Leibzüchter im Dach und Fach zu unterhalten, auch von denen unterhabenden Aeckern die Onera abzutragen schuldig, auch weder eines noch das andere zu verderben, zu veräußern oder auf einigerley Weise zu verringern, weniger Schulden, als welche der Anerbe zu bezahlen nicht schuldig, darauf zu machen befugt.

§. 7. Wann die Leibzüchter beyde verstorben, so fallen die Immo-bilia, vorbehältlich des dem Eigenthums-Herrn von denen Mobilien und Moventien zustehenden Erbtheils, wieder an die Stette. Stirbt aber nur einer von denenelben, so bleibt die Behausung ganz bey dem überlebenden, der Immobilien Halbscheid aber fällt wieder an das Erbe.

§. 8. Wosfern der Stief-Vater oder Stief-Mutter, so auf Wahl-Jahre zu sitzen kommen, den Hof ohne Schuld annimmt, muß er auch keine Schuld darauf machen; Sollten jedoch Casus vorkommen, daß er dazu genöthiget wird, muß, wann es Unser Eigenbehöriger, des Beamten, und der Krieger- und Domainen-Cammer, und, wann es ein Adellicher, des Guts-Herrn Consens erfordert, und nach vorhergängiger Untersuchung, wann es nöthig, ertheilet werden, und wann solches consentirte Anlehn in utilitatem der Stette verwannt, müssen die Anerben es bezahlen, sonst aber sind sie dazu nicht gehalten;

Zu übrigen soll auch zu Verhütung weitläufiger Disputen zwischen denen auf Wahl-Jahre sitzenden Eltern und Anerben, so oft jemand die Stette auf Wahl-Jahre annimmt, ein richtiges Inventarium conscribiret werden.

Solte der Stief-Vater oder Stief-Mutter diesem zuwider unnöthige

unconsentirte Schulden contrahiren, oder sonst die Stette deterioriren, muß dessen Leibzucht eingeschränkt, und allenfalls nur auf die Halbscheid desjenigen so oben deshalb festgesetzt, determiniret werden.

Denen Creditoribus aber bleibt actio personalis wider den Schulden-er bevor, keinesweges aber haben sie in ermeldeten Fällen an die Stette oder Anerben die geringste Forderung.

§. 9. Wann der Anerbe noch jung, einer von denen Eltern aber indessen verstarbe, und der überbleibende mit Consens des Guts-Herrn zur zweyten Ehe träte, die Aufsahrt bezahlte, die Gebühren allerseits praestirte, auch das Seinige zur Stette brächte, ob gleich er oder sie nur auf gewisse Jahre das rechte Erbe oder Stette bewohneten, behalten sie dennoch bey Antretung des rechten Anerben die Leibzucht völlig, gleich als wann sie des Anerben leibliche Eltern wären.

§. 10. Unter denen nöthigen Vorfällen, da einem Stief-Vater währenden Wahl-Jahren mit Consens des Guts-Herrn Schulden zu machen gestattet wird, ist keinesweges zu verstehen der Vorwand, daß die Steuern oder Guts-herrliche Gefälle abzutragen, als welche Steuern und Gefälle von dem Erbe und dessen Bewohner ohne Nachtheil und Schaden des Anerben prompt und richtig abgetragen werden müssen.

§. 11. Bei Antretung der Leibzucht sollen die Leibzüchter dem Guts-Herrn allezeit den Schulden-Zustand derer Höfe und wie viel sie darauf contrahiret, genau anzeigen, damit derselbe von dem Zustand des Erbes und wie Coloni gewirthschaftet informiret seyn möge; Sollten die Leibzüchter etwas verschweigen, so müssen sie solches selbst bezahlen, und sind die Besitzer der Stetten damit nicht zu beschweren.

§. 12. Wolte ein Leibzüchter ad secunda vota schreiten, so muß solches mit Consens des Guts-Herrn und gebührender Qualificatio geschehen, es genießet aber solchensfalls nichts destoweniger ein Leibzüchter nur die halbe Leibzucht, und fallt er stirbt, bleibt dieselbe bey dem einkommenden Ehegatten, so lange dieser lebet und sich nicht verheyrahtet, thut er das aber, so ist er der Leibzucht verlustig.

§. 13. Gleichfalls müssen die Leibzüchter alle Onera publica et communia nach Proportion der Stette und Leibzucht mit tragen helfen, und kömmt dieses dem Besitzer der Stette zu gut.

### Cap. XIII.

Von denen rechtlichen Mitteln und Befugniss, durch welche der Eigenthum und dessen Recht conserviret wird.

§. 1. Wann ein Knecht oder Magd sich des Eigenthums oder derselben Schuldigkeit entziehen will, competit dem Herrn billig die Actio Confessoria, mittelst welcher er einen Knecht oder Magd quasi viadiciret und ihm eigen zu seyn darthut.

§. 2. Es wird aber in solchen Fällen, wie in causis rusticorum, summariter und de simplici et plano verfahren, folglich alle Weitläufigkeit, als sonderlich denen Eigenbehörigen höchst-schädlich, möglichst verhütet.

§. 3. Wann ein Eigenbehöriger sich widerseßlich bezeigt; so kömmt

dem Guts-Herrn deshalb eine levis coërcitio zu, wie auch die Pfandung wegen derer etwa rostirenden Guts-herrlichen Praestationen und Gefällen, und wann der Eigenbehörige sich dawider setzen und die Pfände nicht verabfolgen lassen wolte, sollen unsere Kammer dem Guts-Herrn darunter alle hülffliche Hand leisten, jedoch wann der Eigenbehörige den Rest nicht eingestehen solte, muß derselbe billig summariter darüber gehöret, und wann er unrechtmässiger Weise sich der Pfandung widersetzet, dafür nach Befinden bestraft werden.

§. 4. Denen Guts-herrlichen Praestationen aber gehen billig vor die Contribution und Cavallerie-Gelder, auch andere an Uns abzuführende Lasten, imgleichen kan die Pfandung nicht geschehen auf das Hof-Gewehr und das benötigte Saat- und Futter-Korn vor das Vieh, als welches von aller Pfandung, sie mag geschehen auf wessen Instantz sie will, hiemit zur Conservatiou der Colonen eximiret wird.

Damit hingegen die Guts-Herrn desto sicherer bey ihren Praestationen seyn mögen, so ist Unser allergnädigster Wille, daß hinfort kein Beamter sich unterstehen soll, wegen Privat-Schulden eher Pfand-Bettels auszugeben, bis der Creditor sowohl vom Steuer-Einnnehmer als Guts-Herrn, daß er unsere und die Guts herrliche Praestanda richtig gemacht, beygebracht hat.

Die Steuer-Einnnehmer und Guts-Herrn aber müssen in Zeiten auf ihre Zahlung vigiliren, und mit Ernst darauf aus denen entlürigten Feld-Früchten dringen, allermassen sie nur als Privat-Creditores angesehen werden sollen, wann sie den Colonam entweder gegen Erhaltung einiger Douceur, oder Interessen geschonet, oder demselben etwas, es mag an Gelde oder Brod-Korn seyn, vorgeschossen, indem letzteres der Colonus, so ein böser Bezahler seyn solte, mit Hand-Arbeit oder Fuhren zu verdienen, suchen muß.

§. 5. Zu Verhütung derer unnothigen Processu zwischen denen Guts-Herrn und Eigenbehörigen verordnen Wir hiemit, daß, wann von der Obrigkeit befunden wird, daß des Eigenbehörigen Klage ungegründet, derselbe alssort damit ab- und zur Ruhe verwiesen, auch wann er calumniosam et frivolam litera wider seinen Eigenthums-Herrn moviret, mit empfindlicher Straffe belegt werden soll.

§. 6. In denen Fällen aber, wann dem Colono wider das Herkommen neue Lasten aufgebürdet, die alte Pflichten verhöhet, oder er ohne Ursachen seines Rechts beraubet wird, so kan er billig sich vertheidigen, und ist ihm in solchen Fällen der Weg Rechts nicht zu versagen. Wann aber der Guts-Herr in continenti zu rechtllicher Genüge Possessionem dociren kan, ist er dabey bis zum Austrag der Sache zu schätzen.

#### Cap. XIV.

##### Von Freylassung und denen Frey-Briefen.

§. 1. Wann eine Eigenbehörige Stette wieder besetzt, so werden die übrige Geschwister des Besizers von dem Eigenthums-Herrn, wann es, wie oben gemeldet, nöthig, für ein billiges dem Verkommen nach frey gelassen, und darüber ein Schein oder Brief ertheilet.

§. 2. Weil aber öfters sich Eigenbehörige der Freylassung mißbrauchen, und den Eigenthums-Herrn, ob sie es gleich nicht nöthig haben, dennoch zu der Freylassung zwingen wollen, um ihr Vermögen auf Fremde zu transferiren, und dem Eigenthums-Herrn den Sterb-Fall zu entziehen, so ist dieses abzustellen, und die Eigenbehörigen sich dessen zu enthalten, anzuweisen. Wann jedoch ein oder der andere rechtmässige Befugnisse zu haben vermeinte, den verweigerten Frey-Brief zu fordern, hat derselbe sich bey der ordentlichen Obrigkeit zu melden.

§. 3. Wann die Frey-Briefe gedungen, so verlieret der Eigenbehörige dadurch alles Recht der Succession zu der Stette, welches dann noch weniger Zweifel hat, wann der Frey-Brief würcklich ertheilet und verabfolget worden.

Es bleibt aber dem Eigenthums-Herrn unbenommen, einen solchen freygelassenen Eigenbehörigen praevia qualificatione hinwider ex nova gratia zu der Stette zu verstaten.

§. 4. Freylassen oder Frey-Briefe zu ertheilen, kömmt niemand als dem Eigenthums-Herrn zu, als welcher der Güter Dominus ist, und administrationem liberam hat, dem auch solche, oder wem er sie anvertrauet, zustehet, dahero dann kein Pupillus, minor, tutor sine consensu Magistratus, Procuratores sine mandato und dergleichen, frey lassen kan, sondern es wird solches vor null und nichtig auch ohne Kraft gehalten.

§. 5. Wegade es sich auch, daß ein Eigenbehöriger bey Wiederbesetzung der Stette sich frey zu kaufen nicht begehret, und darüber alt worden, und inmittelst etwas acquiriret, und um selbiges dem Herrn zu entziehen folglich in fraudem Domini directi sich frey zu kaufen begehret, so ist ein Herr ihn frey zu lassen nicht schuldig. Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebens-Mittel unabkrüchig, so wie dem Eigenthums-Herrn die Beertheilung nachgehends in allewege zustehet.

#### Cap. XV.

##### Von Verjährung des Eigenthums.

Widervellen auch mannigmal die Quaestion von der Verjährung des Eigenthums vorfällt, da der Eigenbehörige aus dem, daß der Herr sein Recht etwa einige Jahre nicht exerciret, noch ihn des Eigenthums halber angefordert, sofort libertatem ejusque possessionem erzwingen will, als ist solches zu Verhütung Streitigkeiten nach denen beschriebenen Rechten folgender gestalt zu reguliren, daß zwar ein Eigenthums-Herr seines Rechts allemahl sich zu gebrauchen nicht schuldig, und also dessen etwaige Unterlassung als res morae facultatis dem Herrn so wenig etwas nehmen, als dem Eigenbehörigen etwas geben könne, weil sich niemand causam possessionis mutiren oder verändern, folglich der Eigenbehörige ob malum sibi ihm die Freyheit durch die Possession und bloß des Herrn unterlassene Anforderung und Gebrauch seines Rechts nicht acquiriren kan und mag. Hätte aber ein Eigenthums-Herr einen Eigenbehörigen des Eigenthums-Rechts angefordert, dieser aber erweislich sich protestando verweigert, und jener darauf 30 Jahr stille geschwiegen, solchenfalls ist der Eigenthum verjähret zu halten, erstenfalls aber der

Eigenthums-Herr ohnerachtet des lapsus temporis longissimi bey seinem Recht zu schützen.

### Cap. XVI.

#### Von Abäußerung und deren Ursachen.

§. 1. Ein Eigenbehöriger wird des Hofes entsetzt und abgeduftert, wann er entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit und Faulheit die Stette herunter bringt und wüste werden läßt, oder auch die Häuser und andere zu denen Stetten gehörige Pertinentien, Hecken und Bäume liebedlicher Weise zernichtet, und in Abgang kommen läßt.

§. 2. Wann derselbe das zum Erbe gehörige Holz, so von seinen Vorfahren gepottet, mußtwilliger Weise ruiniret, oder zu Dämpfung seiner etwa ohne Vorwissen des Herrn gemachten Schulden verhauet.

§. 3. Wann derselbe das Erbe mit vielen Schulden ohne des Herrn Consens, Vorbewußt und Bewilligung unnützig beschweret, die Ländereyen, Wiesen und andere dazu gehörige Stücke davon verpfändet, vertauschet, oder sonst inter vivos et mortis causa alieniret und veräußert.

§. 4. Wann er dem Guts-Herrn seine schuldige Zinsen und Pächte auch Dienste nicht abstattet, sondern selbige auf 2 Jahr nachsehen läßt, oder sonst seine gebührende Dienste aller gethanen Anforderung und Warnung ohngeachtet in gemeldeter Zeit nicht verrichtet, auch seinem Guts-Herrn sich muthwillig widersetzet.

§. 5. Wann er die Onera Publica an Contribution, Cavallerie-Gelder etc. aufschwellen läßt und die Stette also in Praejuditz des Herrn beschweret, und Schulden unterwirft.

§. 6. Wann der oder dieselbe sich vergestalt dem Huren-Eben erzieht, Ehebruch, Diebstahl oder sonst eine grobe Missethat begehet, daß dadurch dem Erbe eine große Schulden-Last angehängt werden solte.

§. 7. Wann ein Colonus, dem bey der Anspändung das Saat- und Futter-Korn nebst der Hoff-Gewehr gelassen, dasselbe zum Ruin der Stette und seinen Creditoribus zum Schaden veräußert, die Aecker nicht wieder bestellet, sein Vieh-Inventarium nicht complet und in Ordnung hält, auch solchergestalt die Stette zu Abtragung derer laufenden Onerum unfähig macht.

§. 8. Soll zwar regulariter mehr als eine causa Discussionis vorhanden seyn, wann die Abäußerung erkannt werden soll, jedennoch aber, wann der Eigenbehörige ein liebedlicher Wirth, und durch sein liebedliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret, und durch sein liebedliches Leben die Stette verdirbt und ruiniret, auch die Onera derselben nicht abträgt, eine solche Ursache allein zur Discussion vor hinlänglich angesehen und gehalten werden, welches ein vernünftiger und gewissenhafter Richter beurtheilen wird.

§. 9. Ob zwar auch dem geäußerten einige Alimenta verstattet werden, falls sie sich ihrer Hände Arbeit zu ernähren, wie sie wohl schuldig seyn, unermägend wären, so sollen doch diese Alimenta vom Eigenthums-Herrn dergestalt determiniret und restringiret werden, daß die abgeäußerte in voriges liebedliches Leben nicht wieder gerathen mögen.

### Cap. XVII.

#### Von dem Außerungs-Process.

§. 1. Damit auch künftig in denen Außerungs-Processen desto besser Ordnung möge gehalten, und alle Weitläufigkeiten verhütet werden, so ist folgendes dabey anzumerken, daß wer einen Eigenbehörigen zu äußern vorhabens, zuvorberst dessen Rechts-gegründete Ursachen bey Unserer Landes-Regierung gerichtlich anzu- und vorbringen, seinen etwa constituirten Procuratorem mittelst ordentlichen Mandati legitimiren, und dann des Coloni discutendi ordentliche Antwort oder Litis Contestation suchen und bitten müsse.

§. 2. Darauf dann dem Colono die Außerungs-Klage cum decreto ad respondendum communiciret wird, und wann dieser die eingeklagte Puncten oder Ursachen ableugnet, ist Kläger dieselbe, wie Rechtsens, zu verifiziren und zu dem Ende gewisse Beweis-Actical zu übergeben, oder sonst durch andere Urkunden, auch öfters den Augenschein selbst, zu erweisen schuldig und gehalten.

§. 3. Weil nun hiebey oft angemerket worden, daß Eigenbehörige die Schuld ihres Verderbs oder andere Außerungs-Ursachen auf ihre Eltern oder Vorfahren werffen, um also der Außerung zu entgehen, und dennoch der Stette nicht zu rathen wissen noch wollen; Als ist solches, wie auch denen gemeinen Rechten gemäß, nicht zu attendiren, sondern, wann der Eigenthums-Herr die etwa vorgegangene Außerungs-Ursachen nicht eigentlich gewußt, und aus Hoffnung der Besserung dem Colono nachgesehen, und dieser darunter verstorben. Dann obchon sonst keiner des andern Missethat zu tragen hat, so machet sich dennoch ein Successor, indem daß er den Verderb der Stette nicht ändert oder bessert, folglich continuiret, der Außerungs-Ursach ipso facto theilhaftig, und mag also wider denselben, obgleich sein Antecessor die Außerungs-Ursach veranlasset oder angefangen, mit derselben wohl verfahren werden.

§. 4. Weil sich auch öfters zuträgt, daß Eigenbehörige oder deren Kinder die Stette verlassen, sich derselben nicht mehr annehmen, sondern davon ziehen, und dann darauf, wann der Eigenthums-Herr sich der Stette angenommen und wieder besetzt, dieselben repetiren, und Streit und Paül darüber erregen, so muß solches billig nicht gestattet, sondern dergleichen Praetendenten vielmehr abgewiesen, und ihres sündlichen Antheils priviret, als zu dergleichen unbilligen Klagen admittiret werden, wassen das Contrarium von schädlicher Folge, und nur Faulkenger öfters zu des Publici Nachtheil in ihrer Faulheit und Unart stärket.

§. 5. Wann nun obgedachter wassen die Außerungs-Ursachen nothdürftig erwiesen, so wird

- 1) zu der Außerungs-Urtheil geschritten, auch werden wohl auf geziemendes Ansuchen der Partheyen die Acta an des Eigenthums-verständige Extrancos Jurisconsultos verschicket, dem folglich
- 2) alle Mobilia und Moventia nebst denen extantibus fructibus des zu discutirenden Erbes zu Befuh des Landes- und Guts-Herrn Praetandorum in Beschlag genommen, und darauf

3) die Creditores per Proclamata von drey benachbaherten Gänglen ad profitendum seu docendum Jura in einem gewissen zulänglichen termino cum comminatione perpetui silentii verabladet, der Colouas auch

4) nebst dem Eigenthums-Herrn ad recognoscendum vel diffidendum zugleich citiret.

§. 6. Wann obiges alles vorgegangen, sind die Creditores in productionis termino zu Vermeidung Weillängigkeit billig communem Procuratorem ad acta zu constituiren schuldig, und wann der Eigenthums-Herr mit seiner Nothdurft gehöret, und hinc inde in der Sache geschlossen, wird endlich wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden ein Definitiv-Urtheil abgesprochen.

§. 7. Bey Abfassung nun solches Urtheils werden zuvörderst die Landes- und Guts-Herrn Praestanda allen Creditis auch in dem Fall, wann schon ein Eigenthums-Herr eine oder andere Schuld bewilliget hätte, von Rechts wegen vorgezogen. Dann ob schon ein Guts-herrlicher Consens diesen Effect hat, daß die Creditores wider den Colouam gesichert, so ist dennoch unbillig, daß derselbe zu des Consentientis Nachtheil sollte ausgeleget werden, sondern, weil ein Consensus tacitam clausulam salvo Jure Domini in sich hat, so bleiben billig derer Guts-Herrn Praestanda salva, es wäre dann, daß in dem Consens ein anders wäre versehen worden.

§. 8. Nach denen Landes- und Guts-herrlichen Praestandis folgen die privilegierte und bewilligte Schulden in ihrer Ordnung; Es gehören aber darunter 1) Rückständiges Zehend-Korn. 2) Lieb-Lohn von zwey Jahren. Wann aber Knechte und Mägde dasselbe gegen Pension stehen gelassen, oder zu dessen Mortification Land untergenommen hätten, sind sie dieses Privilegii verlustig. 3) Was an Renten ad Ecclesiam aliosque pios usus gehörig. Dasjenige aber, so von denen Creditoribus zu Behuf der Stette Besten oder Abtrag der Contribution, oder zu Saat- und Brod-Korn, wie auch zur Abstattung der Guts-Herrn Pächte und andern Gebühnissen creditiret zu seyn vorgegeben, darauf wird nicht gesprochen, sondern es sind Creditores damit gleich unbewilligten Schulden in Ermangelung Guts-herrlichen Consensus abzuweisen.

§. 9. Weil auch bei denen Kennerungen sich öfters die Kinder mit ihren ausgesprochenen Brautshägen anmelden und gar die Stette repetiren, so sind dieselben lediglich ad gratiam Domini zu verweisen, dieser aber keinesweges schuldig, sie zu der Stette wieder zu verstaten.

§. 10. Als auch die unbewilligte Creditores ohne Consens derer Guts-Herrn öfters ansehnliche Pertinentien occupiren, und viele Jahre genossen und ohngeachtet der Kennerung de facto behalten, also ist solches nicht zu gestatten, sondern dieselbe zu Deooccupation derer Ländereyen und Abstattung des locarii a tempore institutae actionis, wie Rechtsens, anzuweisen.

§. 11. Weniger nicht sind dieselbe schuldig, die Contribution und vorige Real-Praestanda fundo inhaerentia von allen Jahren abzustatten, wann gleich unter ihnen und denen Colouas ein anders absque consensu Domini verglichen, massen dergleichen Pacta contra Jura und in praejudicium Domini keinen Effect haben können.

§. 12. Trüge sich es auch zu, daß ein Eigenthümer wegen committirten Delicti des Landes verwiesen wäre, aber nachgehends Pardon und Permission ins Land wieder zu kommen erpriele, ist ein Eigenthums-Herr denselben wieder auf die Stette zu verstaten gleichfalls nicht schuldig, wie oben bereits verordnet worden.

## Cap. XVIII.

### Beschluß und Vorbehalt.

Endlich behalten Wir uns vor nach Gelegenheit der Zeit und Umstände auf erhaltene allerunterthänigste Vorstellung, oder wann Wir es sonst allergnädigst gut finden, diese Unsere Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten. Inzwischen aber wollen Wir und beschließen hiemit Unserer Mindenschen Regierung, Krieges- und Domänen-Cammer, Magisträten, und andern Gerichts-Drigkeiten, ingleichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, sich darnach respective allergehorsamst zu achten, und über solche Eigenthums-Ordnung steif und fest zu halten, auch überall und in Judicando darnach zu verfahren, damit das Land und Bauer-Höfe in gutem Stand erhalten werden und in Aufnahme kommen mögen.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und besgedrucktem Königlichem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26ten Novembr. 1741.

(L. S.)

Friedrich.

F. v. Güne. A. D. v. Biereck.

## Nr. 6.

Erneuerte und geschärfte Feuerordnung für die Dorfsschaften des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 5. Jun. 1748.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlessen, Souverainer Prinz von Ancken, Neuschatel und Wallengin, wie auch der Graffschaft Slog, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendens, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Salberstadt, Minden, Camin,